



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

19. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 02.07.2010

07 / 2010

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 22.06.2010, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

**Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### TOP 6:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niedergörsdorf zum 01.01.2008 (**Beschluss-Nr. 20/06/10**).

#### TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Windpark Danna II“:

1 Für das in der Anlage in einer Größe von ca. 503,00 ha dargestellte Gebiet in den Gemarkungen Danna und Malterhausen wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das Gebiet wird im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt:

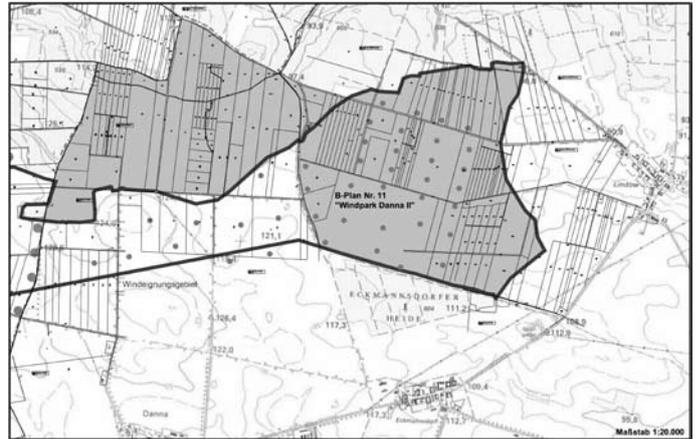
- im Norden: innerhalb des Waldgebietes an der nördlichen Grenze des Schwabecker Weges in östlicher Richtung bis zur Feldlage, dann weiter in einem Abstand von 0-160 m zur südlichen Waldgrenze des Lindower Waldes in östlicher Richtung bis zum Waldweg Lindow-Lüdenendorf;
- im Osten: in südlicher Richtung in der Flur 7 entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 156, quer durch die Flurstücke 155 und 157 bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 157 der Flur 7 am Feldweg; über den Feldweg weiter in südöstliche Richtung durch die Flurstücke 155, 154, 152, 153, 156, 221, 144, 222, 131, 143 und 124 der Flur 5 und dann abknickend in südwestliche Richtung durch die Flurstücke 124, 125 und 223 der Flur 5 bis zur östlichen Waldspitze der Eckmannsdorfer Heide;
- im Süden: entlang der nördlichen Waldkante der Eckmannsdorfer Heide bis zum westlich gelegenen Weg von Eckmannsdorf zum Heideberg, nach Norden entlang der östlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna und dann wieder in Richtung Westen entlang der nördlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna bis zur Gemarkungsgrenze zu Feldheim;
- im Westen: in nördliche Richtung weiterführend entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zum Schwabecker Weg.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Bauflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen, um die Nutzung des Windenergiegebietes zu steuern. Durch den B-Plan sollen die durch Windkraftnutzung zu erwartenden Konflikte auf der Ebene des B-Planes gelöst und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Wohnnutzung auf umliegenden Grundstücken minimiert werden. Dazu soll die Höhe der WKA auf 99 m begrenzt werden, so dass die Anlagen insbesondere nachts nicht als Luftverkehrshindernisse mit einer Signalbefeuern betrieben werden müssen und das Landschaftsbild vor einer übermächtigen baulichen Dominanz der Anlagen bewahrt wird. Durch die Festsetzung von Lärmgrenzwerten nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO (immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel) soll verhindert werden, dass die Lärmimmissionen in den umliegenden Ortschaften und Wohngebäuden zunehmen. Die bestehenden ruhigen Wohnlagen sollen erhalten bleiben. Diese Ziele sind nur durch die Aufstellung eines B-Planes erreichbar, da im Genehmigungsverfahren nur Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Belästigungen bzw. unzumutbaren Beeinträchtigungen geboten wird, ein darüber hinaus gehender Schutz lässt das Genehmigungsverfahren nicht zu. Der B-Plan dient darüber hinaus durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB das Repowering der bestehenden Anlagen unter Einbeziehung der noch nicht bebauten Flächen planerisch zu ermöglichen und zu steuern. Ziel der Repowering-Planung ist die Reduzierung

der Anlagen, die Vergrößerung der Abstände zu der umliegenden Wohnbebauung und die Erhöhung künftiger Anlagen, so dass auf deren Standorten ein hoher Energieertrag erwirtschaftet werden kann.

2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll ein mittels beschränkter Ausschreibung zu findendes Planungsbüro beauftragt werden.
3. Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die landesplanerische Stellungnahme einzuholen.

(**Beschluss-Nr. 21/06/10**).



#### TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 11 Windpark Danna II“ (**Beschluss-Nr. 22/06/10**):

### Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 22.06.2010 über die Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 11 „Windpark Danna II“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 22.06.2010 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 22.06.2010 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das in der Anlage dargestellte Gebiet, welches im Wesentlichen wie folgt umgrenzt ist:

im Norden: innerhalb des Waldgebietes an der nördlichen Grenze des Schwabecker Weges in östlicher Richtung bis zur Feldlage, dann weiter in einem Abstand von 0-160 m zur südlichen Waldgrenze des Lindower Waldes in östlicher Richtung bis zum Waldweg Lindow-Lüdenendorf;

im Osten: in südlicher Richtung in der Flur 7 entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 156, quer durch die Flurstücke 155 und 157 bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 157 der Flur 7 am Feldweg. Über den Feldweg weiter in südöstliche Richtung durch die Flurstücke 155, 154, 152, 153, 156, 221, 144, 222, 131, 143 und 124 der Flur 5 und dann abknickend in südwestliche Richtung durch die Flurstücke 124, 125 und 223 der Flur 5 bis zur östlichen Waldspitze der Eckmannsdorfer Heide;

im Süden: entlang der nördlichen Waldkante der Eckmannsdorfer Heide bis zum westlich gelegenen Weg von Eckmannsdorf zum Heideberg, nach Norden entlang der östlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna bis zur Gemarkungsgrenze zu Feldheim;  
im Westen: in nördliche Richtung weiterführend entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zum Schwabecker Weg.

**§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

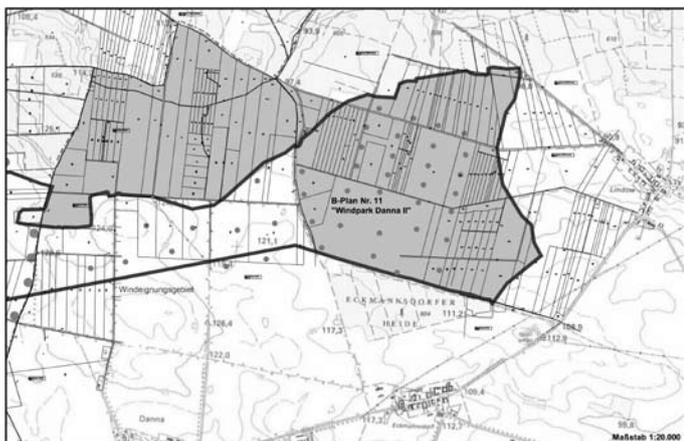
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustimmung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitpunkt anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt mit jedem Fall außer Kraft, sobald und sowie der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Niedergörsdorf, 23.06.2010

*Rauhut*  
 Bürgermeister



**TOP 9:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf ermächtigt einstimmig den Bürgermeister zur Auftragserteilung für die Ausführung der Maßnahme 1. BA – Ergänzung Rad- und Gehweg Niedergörsdorf-Gölsdorf (Beschluss-Nr. 23/06/10).

**TOP 10:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf ermächtigt einstimmig den Bürgermeister zur Auftragserteilung für die Ausführung der Maßnahme „Fläminghaus Niedergörsdorf“ – Umbau der ehemaligen Schule in Niedergörsdorf (Beschluss-Nr. 24/06/10).

**TOP 11:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Ernennung des Kameraden Reinhard Kohl zum Gemeindeführer der Gemeinde Niedergörsdorf für die Dauer von 6 Jahren (Beschluss-Nr. 25/06/10).

**TOP 12:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Ernennung der Kameradin Birgit Marsch zur 1. Stellvertreterin des Gemeindeführers der Gemeinde Niedergörsdorf für die Dauer von 6 Jahren (Beschluss-Nr. 26/06/10).

**TOP 13:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Ernennung des Kameraden Patrick Bellin zum 2. Stellvertreter des Gemeindeführers der Gemeinde Niedergörsdorf für die Dauer von 6 Jahren (Beschluss-Nr. 27/06/10).

**BEKANNTMACHUNG ANDERER BEHÖRDEN**

**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Oehna im Bereich der Gemeinde Niedergörsdorf**

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Str. 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 10. Juni 2009, hier eingegangen am 23. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (Anodenkabel) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 172 (GB-Blatt 201) Flur 4 in der Gemarkung Oehna in der Gemeinde Niedergörsdorf gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1182 geführt. Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 9. Juni 2010

*Im Auftrag*

*(Grunenberg)*

## AUS DEN ORTSTEILEN

### Dennewitz

#### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dennewitz

Durch Beschluss der Jagdgenossenschaft Dennewitz am 26.05.2010 wird der Pachtzins nach folgender Regelung ausbezahlt:

- Die Beantragung erfolgt bei Beate Jahn.
- Durch Eigentümerwechsel eingetretene Veränderungen der bejagbaren Fläche zum Stand 1993 hat jeder Jagdgenosse vor der Auszahlung nachzuweisen.
- Ein Jahr nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Pacht- auszahlungsregelung erlischt der Auszehrungsanspruch.

*Jagdvorstand Dennewitz*

## Niedergörsdorf

#### Information für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf und Altes Lager

##### Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf hat in der Mitglieder- versammlung am 08.06.2010 einen Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages gefasst.

Die Auszahlung erfolgt vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses und Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Angaben.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Alle Grundeigentümer von bejagbaren Flächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf/Dorf und Altes Lager gehören, werden hiermit

aufgefordert, ihre Flächen für das Jagdkataster abzustimmen und ihren Eigentumsnachweis zu erbringen.

Das Jagdkataster liegt bei Frau Gläser, Dorfstraße 1 in Niedergörsdorf aus (Telefon: 7 22 21).

Der Eigentumsnachweis, der Antrag zur Auszahlung des Reinertrages und die Angabe der Bankverbindung sind Voraussetzungen für die Auszahlung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an den Jagdvorsteher, Telefon: 03 37 41/8 07 10.

*Schütze*

*Jagdvorsteher*

## Wergzahna

#### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wergzahna zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht 2009/2010

Die Jagdgenossenschaft Wergzahna hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 28.05.2010 bei einer Anwesenheit von 75,04 % der Eigentümer folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bestätigung des Rechenschaftsberichtes
2. Bestätigung des Kassenprüfungsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum
4. Auszahlung des Reinertrages in Höhe von 2,90EUR/ha
5. Wahl des neuen Vorstandes

Damit endet laut Satzung die Frist zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen nach Ablauf von 4 Jahren.

*Dietz*

*Jagdvorsteher*

## Das nächste Amtsblatt erscheint am 06.08.2010 Anzeigenschluss ist der 27.07.2010, 12.00 Uhr.

### Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

**Herausgeber:** Gemeinde Niedergörsdorf, E-Mail: [hauptamt@niedergoersdorf.de](mailto:hauptamt@niedergoersdorf.de)  
Verantwortlich für den amtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität: Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 03 37 41/6 97-0

**Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:**  
Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

**Verlag:** WERBEAGENTUR & VERLAG März  
Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12  
[www.werbeagentur-maerz.de](http://www.werbeagentur-maerz.de), E-Mail [info@werbeagentur-maerz.de](mailto:info@werbeagentur-maerz.de)

**Redaktionsschluss:** Dienstag, eine Woche vor Erscheinen  
Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt..

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**